

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 5. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 30. Januar 1902

No. 4.

Inhalt: Verordnung des Reichskanzlers betr. Vorbereitung zur Abschaffung der Haussklaverei. — Verfügung betr. u. s. w. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für Februar 1902. —

No. O. R. 30.

Nachstehende Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vom 29. November 1901 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dar-es-Salâm, den 24. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

Um die Abschaffung der Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika vorzubereiten, wird für das genannte Schutzgebiet auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 813) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Durch Selbstverkauf, durch Verkauf seitens der Verwandten, durch Schulden oder sonstige Verpflichtungen, sowie als Strafe für Ehebruch kann ein Sklavereiverhältnis nicht neu begründet werden.

§ 2.

Jeder Haussklave ist befugt, die Beendigung des Sklavereiverhältnisses durch Zahlung einer Ablösungssumme herbeizuführen.

Die Höhe der Ablösungssumme wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Jedem Haussklaven, welcher die festgesetzte Ablösungssumme gezahlt hat, ist von der Verwaltungsbehörde ein Freibrief auszustellen.

§ 3.

Jedem Haussklaven muss gestattet werden, an zwei Tagen der Woche für sich selbst zu arbeiten, oder den entsprechenden Ertrag seiner Arbeit für sich zu verwenden. Soweit das bisherige Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch günstiger für den Haussklaven war, bleibt dasselbe in Kraft. Hierüber, sowie über sonstige Streitigkeiten zwischen Herrn und Haussklaven entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 4.

Der Herr eines Haussklaven ist verpflichtet, denselben auch im Alter und bei Krankheit zu unterhalten und zu pflegen.

Die nach dem Eintritt von Alterschwäche oder

Krankheit erfolgende Freilassung eines Haussklaven hebt diese Verpflichtung nicht auf.

§ 5.

Die Uebertragung des Herrenrechts darf nur mit Zustimmung des Haussklaven vor der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen und ist von deren Genehmigung abhängig. Vor Ertheilung der Genehmigung hat die Behörde ausser sonstigen ihr wichtig erscheinenden Punkten die Rechtmässigkeit des Sklavereiverhältnisses zu prüfen und darauf zu achten, dass Familienmitglieder ohne ihre Zustimmung nicht von einander getrennt werden.

§ 6.

Das Herrenrecht wird verwirkt, wenn der Herr seine Pflicht gegen den Haussklaven schwer verletzt. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat Fälle von Pflichtverletzung dieser Art, die zu ihrer Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu untersuchen und ist gegebenenfalls befugt, die Freilassung des betreffenden Haussklaven durch Ausstellung eines Freibriefes herbeizuführen, ohne das dem bisherigen Herrn ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Rp. oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht durch sonstige Strafgesetze eine höhere Bestrafung verwirkt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Verfügung

betreffend die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen im Nordwesten des Nyassasees.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verord-

nung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. October 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1045) bestimme ich hiernit, dass ein im Nordwesten des Nyassasees belegenes Gebiet, welches begrenzt wird:

1. im Westen durch die Linie der höchsten Erhebung des Kavolo-Gebirgsrückens bis zu deren Schnittpunkte mit dem Mualasibach,
2. im Norden durch den Mualasibach,
3. im Osten durch den Kivirafluss von der Einmündung des Mualasibachs bis zu der Stelle, an welcher der Kivirafluss sich dem Ssongwefflusse am meisten nähert,
4. im Süden durch den Ssongweffluss bis zu dem Schnittpunkte des letzteren mit der Linie der höchsten Erhebung des Kavolo-Gebirgsrückens,

dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen vorbehalten wird. Bezüglich aller anderen

Mineralien bleibt das vorstehend bezeichnete Gebiet der allgemeinen Schürffreiheit unterworfen.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

No. VIII. 101.

Vorstehende Verfügung des Reichskanzlers wird hierdurch in Gemässheit des § 6 letzter Satz der Allerhöchsten Verordnung vom 9. October 1898 betreffend das Bergwesen in Ostafrika öffentlich bekannt gemacht.

Dar-es-Salâm, den 14. Januar 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

Personalnachrichten.

Leutnant Schieritz ist von Moschi hier eingetroffen. Leutnant Styx ist am 28. d. Mts. nach Lindi abgefahren. Sergeant Hess ist zum Feldwebel befördert. Mit R. P. D. „Kaiser“ haben Heimatsurlaub angetreten: San.-Sergeant Schirpke, sowie die Unteroffiziere Röser und Winkler. Feldwebel Buchner ist nach Kilossa, Unteroffizier Schöber nach Mpapua abmarschiert.

Postnachrichten für Februar 1902.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
2.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Somali“ aus Bombay in Zanzibar.	
3.	Ankunft des von den Südstationen zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
6.	Ankunft des von den Nordstationen zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
6.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Somali“ von Zanzibar nach Tanga und den Nordstationen.	
7.	Ankunft des R.-P.-D. „Reichstag“ aus Europa.	Post ab Berlin 14. 1. 02.
8.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus dem Süden.	
8.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „Somali“ von den Nordstationen.	
8.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Somali“ nach Zanzibar.	
9.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
9.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 6. 3. 02.
9.	Abfahrt des R.-P.-Dampfers „Reichstag“ über Zanzibar nach dem Süden.	
10.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
10.	Abfahrt des D. O. A. L. Dampfers „Sultan“ von Zanzibar über Tanga nach Bombay.	
12.	Ankunft des von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
14.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
15.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 24. 1. 02.
15.	Ankunft des von den Südstationen zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
16.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
16.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ aus Bombay in Zanzibar.	
18.	Ankunft des R.-P.-D. „König“ aus Europa.	Post ab Berlin 28. 1. 02.
18.	Ankunft des von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
19.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ über Zanzibar nach dem Süden.	
20.	Abfahrt der englischen Post aus Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 3. 02.
20.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ von Zanzibar nach Tanga und den Nordstationen.	
22.	Ankunft des von den Nordstationen zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
22.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ von den Nordstationen.	
22.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ nach Zanzibar.	
24.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Safari“ von Zanzibar über Tanga nach Bombay.	
25.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
25.	Ankunft des R.-P.-D. „Admiral“ aus dem Süden.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
26.	Abfahrt des R.-P.-D. „Admiral“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 19. 3. 02.
27.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Zanzibar nach den Nordstationen.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 19. 3. 02.
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 2. 02.
28.	„ des mit der französischen Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	